

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit Anschrift Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. Herrnstraße 1, 92348 Berg	Ort, Datum Berg, 18.11.2015
---	--------------------------------

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Bezeichnung	Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“ Ortsumgehung Mühlhausen
von - bis	Bau-km 0+000 (= Str.-km 54,56) bis Bau-km 5+483 (= Str.-km 48,51);
Gemeinde(n) bitte alle beteiligten Gemeinden angeben	Stadt Berching, Gemeinden Berg, Mühlhausen und Sengenthal; Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art 73 BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.a. Bauvorhaben

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses 12. November 2015, Az.: 31/32-4354.2.B 299 - 24
--------------------------------	---

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde Berg, Herrnstraße 1, 92348 Berg 1. Stock, Zimmer-Nr. 10	
In der Zeit (von – bis) 26.11.2015 bis 14.12.2015	Während der Dienststunden (von – bis) Montag-Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr zusätzlich dienstags von 13.30 – 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 – 18.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch folgende Festlegung:

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gemeinde Berg

Unterschrift

Himmeler, 1. Bürgermeister

